



GEMEINDE- UND STÄDTEBUND THÜRINGEN

GStB Thüringen e. V., Richard-Breslau-Straße 14, 99094 Erfurt

An alle
Mitglieder
im Gemeinde- und Städtebund
Thüringen

Landesgeschäftsstelle
Richard-Breslau-Straße 14, 99094 Erfurt
Postfach 80 03 51, 99029 Erfurt

Telefon: (0361) 220 50-0, Telefax: 220 50 50

E-Mail: info@gstb-th.de

Internet: www.gstb-thueringen.de

Unser Zeichen: A508310-vö
(bitte unbedingt angeben)

Bearbeiter: Frau Völlmeke

Per E-Mail

Tag: 25. März 2020

Schließung von Kindertageseinrichtungen und Schulen – Erstattung von Mindereinnahmen aus Elternbeiträgen durch das Land und Umgang mit dem Personal in Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

per E-Mail vom 25. März 2020 hatten wir Sie über eine Pressemitteilung des Landes informiert, wonach den Kommunen bzw. Trägern von Kindertageseinrichtungen und Schulhorten die Mindereinnahmen durch nicht eingekommene Elternbeiträge aufgrund der Schließung der Einrichtungen seitens des Landes erstattet werden sollen. Das offizielle Schreiben des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) an die kommunalen Spitzenverbände vom 24. März 2020 haben wir zu Ihrer Kenntnis als **Anlage** beigefügt. Aus diesem Schreiben geht zudem hervor, dass sich die Erstattung des Landes auch auf die Mindereinnahmen aus dem Verzicht auf Elternbeiträge für die Nichtinanspruchnahme von Kindertagespflege bezieht.

Wir werden das TMBJS bitten, nun schnell die Modalitäten der Erstattung der Einnahmeausfälle zu regeln und umzusetzen, damit die Kommunen bzw. Träger durch den Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen nicht in Liquiditätsschwierigkeiten geraten.

Über Fragen zur Elternbeitragshebung hinaus erreichen uns auch Fragen zum Umgang mit der Finanzierung der freien Träger und mit dem Personal in den Kindertageseinrichtungen. Auch hierzu haben wir uns am Montag, den 23. März 2020, im Rahmen einer Telefonkonferenz mit Herrn Minister Holter, Frau Staatssekretärin Dr. Heesen und weiteren Vertretern des TMBJS sowie Vertretern der LIGA der freien Wohlfahrtspflege ausgetauscht.

Unsere Bankverbindungen:

HypoVereinsbank
Konto-Nr.: 6238645
BLZ: 820 200 86
IBAN: DE69 8202 0086 0006 2386 45
BIC: HYVEDEMM498

Sparkasse Mittelthüringen
Konto-Nr.: 600080706
BLZ: 820 510 00
IBAN: DE45 8205 1000 0600 080706
BIC: HELADEF1WEM

Wartburgsparkasse
Konto-Nr.: 97896
BLZ: 840 550 50
IBAN: DE70 8405 5050 0000 0978 96
BIC: HELADEF1WAK

Unsere Steuernummer:

Finanzamt Erfurt
St.Nr.: 151/143/5033/5

Wir möchten Ihnen daher Folgendes hierzu mitteilen:

1. Herr Minister Holter hat zugesagt, dass das Land neben der Erstattung der Elternbeiträge an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung über Landespauschalen nach dem Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz (ThürKitaG) und über Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs festhalten wird.
2. Unter dieser Voraussetzung waren sich die Teilnehmer der Telefonkonferenz auch einig, dass die Finanzierung der freien Träger durch Zahlung der vereinbarten Abschläge unverändert fortgeführt wird. Die freien Träger müssen in eigener Verantwortung gegebenenfalls auch in Absprache mit der Gemeinde prüfen, inwieweit nicht notwendige Kosten vermieden werden können.
3. Das Thema Kurzarbeit wurde angesprochen. Für Beschäftigte in Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft ist die Beantragung von Kurzarbeit derzeit gar nicht möglich. Für Beschäftigte in Einrichtungen in freier Trägerschaft kann Kurzarbeit dem Grunde nach zwar beantragt werden. Da das Land, wie unter 1. ausgeführt, aber an seiner Finanzierung festhalten will, haben wir uns zunächst darauf verständigt, dass von kommunaler Seite zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht generell verlangt werden sollte, Kurzarbeit zu beantragen. Zeichnet sich jedoch eine Verlängerung der Anordnung zur Schließung von Kindertageseinrichtungen und Schulen ab, wollen wir uns hierüber erneut (spätestens Mitte April 2020) mit den o. g. Beteiligten verständigen.
4. Unabhängig davon bieten die bestehenden Arbeitsverträge in den Kindertageseinrichtungen vielfach schon jetzt Möglichkeiten der Anpassung (Sockelarbeitsverträge), die in Absprache zwischen Kommunen und Trägern auch genutzt werden sollten.
5. Grundsätzlich kann das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen nicht einfach (ohne Arbeit/Beschäftigung) „nach Hause geschickt werden“. Das pädagogische Personal kann jedoch – auch in Heimarbeit – mit der Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit betraut werden. Darüber hinaus bietet es sich an, die Zeit z. B. für die Überarbeitung der Konzeption zu nutzen und weitere Dinge, die der Qualitätsverbesserung der Betreuung dienen, anzugehen. Zudem können Online-Angebote, die es auch kostenlos gibt, für die Fortbildung des pädagogischen Personals genutzt werden. Die Prüfung dieser Einsatzbereiche sollte sicherheitshalber dokumentiert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Rusch
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

- Anlage -